

Änderung der  
**Geschäftsordnung**  
**des Verwaltungsrates des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, AÖR**

Der Verwaltungsrat hat am      auf Grund

des § 6 Absatz 5 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts, die folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 11.09.2014 beschlossen:

## I.

Die Geschäftsordnung vom 11.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 1“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls, wegen Belangen des EWL oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des EWL,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner und Kunden des EWL,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes,
5. Allgemeiner Bericht des Vorstandes,
6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes der Stadt oder des EWL ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der EWL beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des

Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

3. In § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Verweisung „gemäß § 5“ gestrichen.

## II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates unmittelbar in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs

Dr. Maximilian Ingenthron  
Vorsitzender